

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Aichach

Abschnitt I Aufgabengliederung

Die Musikschule der Stadt Aichach ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule der Stadt Aichach gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

- 1.1. In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein Jahr.
- 1.2. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Musikalische Grundausbildung

- 2.1. Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.
- 2.2. Der Unterricht wird in Gruppen vom 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3 Instrumentalfächer

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung an unserer oder einer anderen staatlich anerkannten Musikschule mindestens ein Jahr lang besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung-,
 - Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ergänzungsfach oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

§ 5 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Bewegung/Tanz, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 7 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 8 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen/Wiederanmeldungen sind bei der Schuleinschreibung schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Die Anmeldung muss jährlich erneuert werden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30.06. schriftlich zugehen.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden (Formblatt).
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 10 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 11 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 12 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 13 Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre

Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien(Presse, Rundfunk u.a.).

§ 14 Öffentliches Auftreten/Fremdunterricht

1. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 15 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 16 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.

Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

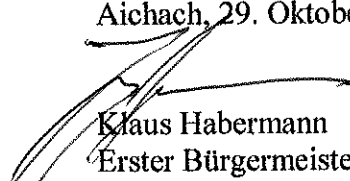
§ 18 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Aichach, 29. Oktober 2004



Klaus Habermann
Erster Bürgermeister